



Amtsgericht Leonberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückabwicklung / Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leonberg durch die Direktorin des Amtsgerichts [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2026 am 27.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.190,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.09.2025 zu zahlen, betreffend die von der Klägerin geleistete Einmalzahlung auf die Rechnung der Beklagten mit der Rechnungsnummer [REDACTED] vom 23.10.2024;
2. Klagantrag Ziffer 2 wird abgewiesen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Forderungen der PayPal (Europe) S.à r.l. et

- Cie, S.C.A. aus dem Zahlungsplan Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 in Höhe von 1.190,00 EUR sowie von hierauf entfallenden Zinsen und Gebühren in Höhe von 145,49 EUR freizustellen, betreffend die Rechnung der Beklagten mit der Rechnungsnummer [REDACTED] vom 23.10.2024;
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Forderungen der PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. aus dem Zahlungsplan Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 in Höhe von 1.190,00 EUR sowie von hierauf entfallenden Zinsen und Gebühren in Höhe von 145,49 EUR freizustellen, betreffend die Rechnung der Beklagten mit der Rechnungsnummer [REDACTED];
 5. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin aus der Rechnung Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024, der Rechnung Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 sowie der Rechnung Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 keine Ansprüche zustehen;
 6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 220,27 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.09.2025 zu zahlen.
 7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 8. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
 9. Der Streitwert wird auf 7.430,98 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte handelt als Wiederverkäuferin. Diejenigen Produkte, welche sie an ihre Kunden verkauft, kauft sie bei ihren Leistungserbringern ein. Am 23.10.2024 wurde die Klägerin (damals 65 Jahre) durch einen Anrufer namens [REDACTED] im Namen von Michael Laster angerufen. Im Rahmen dieses Telefonats wurde der Klägerin das Programm „Sales University Gold“ mit den Bl. 779 d.A. dargestellten Leistungsinhalten vorgestellt. Da der Klägerin die Vertragsinhalte zusagten, wurde ihr ein Bestell-Link zur Website der Beklagten übermittelt. Unter diesem Link werden zunächst die vorstehend dargestellten Vertragsinhalte dargestellt; es muss an diesen „vorbeigescrollt“ werden, um die Bestelldaten eingeben zu können. Im Übrigen hat die Klägerin im Zuge

des Vertragsschlusses durch Setzen eines Häkchens in der entsprechenden Checkbox erklärt, dass sie damit einverstanden ist, dass die Beklagte mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Die der Klägerin angezeigte Checkbox ist Bl. 780 d.A. als Screenshot wiedergegeben. Nach Vortrag der Beklagten (Klagerwiderung vom 24.10.2026, dort Seite 3, Bl. 779 d.A.) war Vertragsgegenstand ausschließlich der Zugang zu einem Videokurs, welcher mehrere Stunden Videomaterial und Dokumente enthält. Es wurden 6 Bestellvorgänge aufgrund des Telefonats mit Herrn [REDACTED] Closer von Herrn Michael Laster, für das Produkt Michael Laster "Sales University Gold" bei verschiedenen Firmen ausgelöst in einem Gesamtwert von über 10.115 EUR. 3 Bestellvorgänge waren mit der Beklagten in Verbindung mit Ratenzahlungsvereinbarungen des Zahlungsdienstleister Paypal ausgelöst worden im Gesamtwert von 3.570,- EUR. Nachdem die Klägerin am 28.10.2024 eine Belastungsbuchung durch PayPal auf ihrem Hausbankkonto sah, forschte sie nach und prüfte dazu ihr E-Mail Konto. Sie wandte sich umgehend an Herrn Laster mittels Mail, was dieser ignorierte. Dann widerrief sie alle Bestellungen gegenüber allen Rechnungstellern am 06.11.2024, 3 Bestellvorgänge zu jeweils 1.190,- EUR bei der Beklagten CopeCart GmbH, zwei weitere mit jeweils 2.380,- EUR bei einer Firma Namotto Brands Universal GmbH. Davon wurden 4 Bestellvorgänge Ratenzahlungspläne über Paypal und Klarna abgewickelt. Diese konnten rückabgewickelt werden über die Zahlungsdienstleister Paypal und Klarna unter Zustimmung der Beklagten.

Der hier noch offen und daher streitige Bestellvorgang vom 23.10.2024 bei der Beklagten konnte nicht rückabgewickelt werden durch den Zahlungsdienstleister Paypal, denn die Zahlung wurde direkt an die Beklagte durch Paypal überwiesen. Obwohl die Klägerin gegenüber der Beklagten am 05.11.2024 den Widerruf fristgerecht erklärte, reagierte die Beklagte lediglich, dass dieser kein Widerrufsrecht zustehen würde und sie sich an den Verkäufer wenden soll.

Die Klägerseite ist der Ansicht, der Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, im Übrigen wirksam widerrufen worden.

Die Klägerin beantragt daher:

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.190,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, betreffend die von der Klägerin geleistete Einmalzahlung auf die Rechnung der Beklagten mit der Rechnungsnummer [REDACTED] vom 23.10.2024;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin noch offene Zinsen in Höhe von 3,20 EUR zu zahlen;

3. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Forderungen der PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. aus dem Zahlungsplan Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 in Höhe von 1.190,00 EUR sowie von hierauf entfallenden Zinsen und Gebühren in Höhe von 145,49 EUR freizustellen, betreffend die Rechnung der Beklagten mit der Rechnungsnummer [REDACTED] vom 23.10.2024;

4. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Forderungen der PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. aus dem Zahlungsplan Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 in Höhe von 1.190,00 EUR sowie von hierauf entfallenden Zinsen und Gebühren in Höhe von 145,49 EUR freizustellen, betreffend die Rechnung der Beklagten mit der Rechnungsnummer [REDACTED] vom 23.10.2024;

5. festzustellen, dass der Beklagten gegen die Klägerin aus der Rechnung Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024, der Rechnung Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 sowie der Rechnung Nr. [REDACTED] vom 23.10.2024 keine Ansprüche zustehen;

6. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 220,27 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Parteien hätten einen Coachingvertrag, damit einen Beratungsvertrag, geschlossen. Der Coach unterstütze den Coachee mit den Coaching-Methoden, die für ihn passenden Lösungen zu finden. Der Coachee erreiche seine Ziele mit seinen eigenen Möglichkeiten und beschränke sich auf sein eigenes Know-How. Im Rahmen des Konzepts des Vertrages stelle eine Wissensvermittlung nicht den Kernpunkt des Vertrages dar. Auch beinhalte der Vertrag keine Kontrolle des Lernerfolgs. Im Rahmen der hier vereinbarten Gruppen-Live-Calls – ein Coach, der zu einer hohen Anzahl von gleichzeitig anwesender Coachees spricht – scheide eine Lernerfolgskontrolle aus.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen und alle übrigen Aktenteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Es besteht das gemäß § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse für Klagantrag Ziff. 5. Der negative Feststellungsantrag ist zulässig. Es liegt ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO vor, indem sich die Beklagte gegenüber der Klägerin eines Anspruchs gegen diese berühmt. Dass die Beklagte die Ansprüche nicht widerklagend geltend machte, beinhaltet keinen Verzicht. Auch kann der Feststellungsanspruch, wenn das Rechtsschutzinteresse bejaht wird, neben einem Freistellungsanspruch geltend gemacht werden.

II.

Die Klage ist begründet. Da der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, steht der Klägerin der Anspruch auf Rückzahlung erbrachter Zahlungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu.

Der Klägerin ist darin zu folgen, dass der Vertrag als Fernunterrichtsvertrag einzuordnen ist, der gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, da weder die Beklagte noch der ausführende Dienstleister bei Vertragsschluss über die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügten.

Der Vertrag hat Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG zum Gegenstand. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

Die vertragliche Vereinbarung der Parteien ist auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Soweit die Beklagte einwendet, Coachingverträge knüpften an bereits vorhandenes Wissen und Fähigkeiten an und seien deshalb nicht auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet, trifft das auf die streitgegenständliche Vereinbarung nicht zu. Es geht nach der Leistungsbeschreibung des vorliegenden Vertrages in vielfältiger Weise um die

Vermittlung von Kenntnissen, die für die Ausübung der angestrebten gewerblichen Tätigkeit benötigt werden. Hierfür spricht auch der Name des Programms „Sales University Gold“. Auch ergibt sich aus den Titeln der Videos (z.B. „Verkaufpsychologie und praktische Anwendung“), dass Wissen vermittelt werden soll. Die Wissensvermittlung findet nach der Leistungsbeschreibung über 154 Videos statt sowie durch Zugriff auf die Gruppen. Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten - "gleichgültig welchen Inhalts" - angesprochen ist (BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 mit Verweis auf Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie gear- tete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (a.a.O. mit zahlreichen Nachweisen). Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung, die das Gericht selbst auslegen kann, da es sich um einen von der Beklagten entworfenen Formularvertrag handelt, bestand ihre Verpflichtung vorrangig darin, der Klägerin Kenntnisse für den Verkauf zu vermitteln. Es stand vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund. Dies ergibt sich daraus, dass in der Programmbeschreibung (siehe Screenshot Bl. 3 der Klagerwiderung) vor allem auf den Inhalt der Videos verwiesen wird, die Beklagte ihr Angebot selbst als „Universität“ bezeichnet und „Calls“ für eine Gruppe von Teilnehmern veranstaltet werden. Der Vortrag der Beklagten, es gehe bei dem Programm gerade nicht um die Vermittlung von Wissen oder Strategien, ist unerheblich, für ein persönliches Coaching fehlt es auch an Vortrag, Einzelcoachings sind ohnehin nicht vereinbart worden. Für die Frage, ob die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, kommt es auf den Vertragsinhalt an und nicht darauf, mit welchem Inhalt der Dienstverpflichtete die Leistung tatsächlich erbringt.

Selbst bei einer einschränkenden Auslegung wäre von einer überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen. Dem asynchronen Unterricht sind die zur Verfügung gestellten Lehrvideos zuzuordnen. Dem synchronen Unterricht können damit lediglich diejenigen in der Programmbe- schreibung vorgesehenen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Prä- senz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden.

Solche Veranstaltungen sollten allerdings nach der Programmbeschreibung eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen, wie sich bereits aus dem Screenshot ergibt, den die Beklagte mit der Klageerwiderung übersandt hat.

Richtig ist auch die Ansicht der Klägerseite, dass nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet war (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG). Nach der Rechtsprechung des BGH (a.a.O.) ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle. Ein solcher Anspruch ist zu bejahen. Wie die Klägerin glaubhaft und überzeugend ausgeführt hat, haben die Teilnehmer in dem (einzigen) Gruppen-Chat, an dem sie teilgenommen hatte, Fragen stellen dürfen. Die Klägerseite erklärte im Termin zur mündlichen Verhandlung, dass es sich insgesamt um ca. 120 Videos gehandelt habe, die die Klägerin mit diesem Produkt erworben habe, die Länge der Videos liege bei 7,5-12 Minuten. Die Live-Calls seien demgegenüber untergeordnet und sollten eigentlich einmal die Woche als Gruppen Call stattfinden. Die Betroffenen sollten beispielsweise auch Skizzen machen und dann einreichen, diese sollten dann in einer WhatsApp-Gruppe besprochen werden. Dieser Vortrag blieb unbestritten. Im Übrigen wurde die Klägerin auch zur Sache angehört und gab glaubhaft an, dass sie an einem Zoom-Call teilgenommen habe, in welchem andere Teilnehmer Fragen gestellt hätten. Die Angaben der Klägerin waren, auch auf Nachfrage, detailreich und überzeugend. Das Gericht ist davon überzeugt, dass das Angebot der Beklagten, wie sich im Übrigen auch aus deren eigenem Vortrag in der Klageerwiderung ergibt, aus Videos und (Seite 3 oben der Klageerwiderung) aus „Zugriff auf unsere Telegram Community Gruppen“ zusammensetzt. Das Fragerecht bezieht sich - jedenfalls auch - auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Dass die Gruppen ein Fragerecht beinhalten und dieses auch der eigenen Lernkontrolle dient, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Auslegung und steht aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin auch zur Überzeugung des Gerichts fest. Dass der Referent mangels Qualität, wie die Klägerin glaubhaft angab, die Fragen letztlich nicht uneingeschränkt zielführend beantworten konnte, tut dabei nichts zur Sache. Es ist ausreichend, wenn der Vertrag regelmäßig stattfindende Videokonferenzen und den Zugang zu einer Online-Chat-Gruppe vorsieht und dem Teilnehmer dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, durch mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff ei-

ne individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten (OLG Stuttgart, Urteil vom 4. Februar 2025 – 6 U 46/24 –, juris mit Verweis auf OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 – 13 U 176/23 –, Rn. 35, juris; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, Rn. 33, juris, a.A. OLG Hamburg, Urteil vom 20. Februar 2024 – 10 U 44/23 –, Rn. 28 ff., juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2023 – I-2 U 24/23 –, Rn. 55, juris; OLG Naumburg, Urteil vom 26. November 2024 – 1 U 41/24 –, juris).

Infolge der Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 7 FernUSG stehen der Beklagten keine Erfüllungsansprüche zu, sodass die Zahlungs-, Freistellungs und negative Feststellungsklage begründet ist. Die Klägerin kann gemäß §§ 286, 288 BGB Zahlung von vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen. Hinsichtlich des Zinsanspruchs wurde die Klage mangels Schlüssigkeit abgewiesen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gemäß § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Der Streitwert war auf 7.430,98 € festzusetzen. Klagantrag Ziffer 1: 1.190 Euro, Ziffer 2: als Nebenforderung unbeachtlich. Ziffer 3 und 4: je 1.335,49 Euro. Ziffer 5 (kein Abschlag bei negativer Feststellungsklage) 3.570,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Leonberg
Schlosshof 7
71229 Leonberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Direktorin des Amtsgerichts